# B-Plan 64/4 – 2. Änderung - Vogelsangstraße

1. **Textliche Festsetzungen**

1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1.1 Allgemeine Wohngebiete - WA -

Gemäß §1 Abs6 Nr.1 BauNVO wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach §4 Abs3
Nr. 4 BauNVO Gartenbaubetriebe
Nr. 5 BauNVO Tankstellen
nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

1.1.2 Mischgebiete - MI -

1.1.2.1 Gemäß §1 Abs5 BauNVO wird festgesetzt, daß die allgemein zulässigen Nutzungen nach §6 Abs2
Nr. 6 BauNVO Gartenbaubetriebe
Nr. 7 BauNVO Tankstellen
Nr. 8 BauNVO Vergnügungsstätten i.S.d. §4a Abs.3 Nr.2
nicht zulässig sind.

1.1.2.2 Gemäß §1 Abs6 Nr.1 BauNVO wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach §6 Abs3
Vergnügungsstätten i.S.d. §4a Abs3 Nr.2
nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

1.1.3 Nebenanlagen gem. §14 (1) BauNVO, Stellplätze und Garagen

Gem. §23 Abs5 BauNVO wird festgesetzt, daß auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen i.S.d. §14 Abs1 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig sind.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Tiefgaragen unterhalb der Baublocks (unterhalb der Geländeoberfläche) generell zulässig.

2. Hinweis

Für beabsichtigte Maßnahmen im Bebauungsplangebiet wird auf die "Gestaltungssatzung für die Altstadt Oberstolberg" hingewiese